



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch den Richter Mag. Wolfram Lentner in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18 1060 Wien vertreten durch Kosesnik-Wehrle&Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien wider die beklagte Partei Mag. Johannes Steiner, Schwedenplatz 2, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt, 2100 Korneuburg wegen Euro 10.000,- nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Euro 10.000 samt 4 % seit 1.2.2008 sowie die mit Euro 4.814,84,- (darin 657,- Barauslagen sowie 695,64,- USt) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, daß [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] am 10.1.2008 einen Kreditvermittlungsauftrag an den Beklagten unterfertigte (Beilage .A).

Am 31.1.2008 vereinbarte [REDACTED] einen Kredit über EUR 10.000,- mit dem vom Beklagten vorgeschlagenen Kreditnehmer [REDACTED] [REDACTED] der mit 6 % per anno verzinst ist und eine Laufzeit von 2 Jahren hat. Die Überweisung der vom Kreditgeber [REDACTED] zugezählten Darlehensvaluta von EUR 10.000,- erfolgte am 1.2.2008 direkt vom Konto des

Kreditgebers auf das Konto des Kreditnehmers [REDACTED] [REDACTED]. Da die jährliche Zinszahlung über 600,- -sowie vereinbart- seitens des Kreditnehmers [REDACTED] [REDACTED] am 28.2.2009 nicht erfolgte, kündigte der Kreditgeber [REDACTED] mit Schreiben vom 8.9.2009 den Kredit und stellte ihn fällig. ( Beilage ./I)

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat seine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Beklagten als Kreditvermittler an die klagende Partei, dem Verein für Konsumenteninformation abgetreten.

Mit Mahnklage vom 12.11.2009 begehrte die klagende Partei vom Beklagten als Schadenersatzanspruch die Darlehensvaluta von EUR 10.000,-, da der Beklagte für den Vertrauensschaden, nämlich die Darlehensvaluta, hafte, da der Beklagte als Kreditvermittler seine Interessenwahrungspflichten gemäß § 3 Abs. 1 MaklerG verletzt habe. Diese Pflichten manifestieren sich in der gründlichen Überprüfung des vom Makler vorgeschlagenen Kreditnehmers vor der Kreditvergabe. Die beklagte Partei habe die notwendige und zumutbare Überprüfung des vorgeschlagenen Kreditnehmers unterlassen und damit den Schaden verursacht und verschuldet:

Die beklagte Partei hätte nicht allein auf die Lohnzettel des Kreditnehmers vertrauen dürfen, ohne die Meldung als Dienstnehmer bei der Sozialversicherungsanstalt zu prüfen und ohne eine Anfrage beim Arbeitgeber durchzuführen.

Der vom Beklagten als Sicherheit genannte Versicherungsvertrag habe seinen Versicherungsbeginn erst nach Kreditvergabe gehabt. Der Beklagte hätte aber zugesichert, dass die gesamte Kreditsumme durch eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert, der bereits zum Zeitpunkt der Kreditvergabe über der Kreditsumme liege, besichert sei.

Die beklagte Partei habe eine Überprüfung der Kreditsicherheiten unterlassen. Die Finance Life Lebensversicherung AG habe [REDACTED] nach Kreditvergabe mitgeteilt, daß erhebliche Beitragsrückstände seitens des Kreditnehmers beständen.

Auf Grund der Insolvenz des vom Kreditnehmers genannten Dienstgebersin bereits vor Kreditvergabe hätte dem Beklagten die schlechte Bonität des vorgeschlagenen Kreditnehmers bekannt sein müssen. Der Beklagte habe seine Warnpflicht verletzt. Der beklagten Partei hätte auffallen müssen, daß der Kreditnehmer den Arbeitgeber „ASEE“ Industriemontage und Schweißtechnik GmbH, in seiner Selbstauskunft unrichtig mit „ASSE“ bezeichnet habe. Auch hätte dem Beklagten auffallen müssen, daß über das Vermögen der Arbeitgeberin im Zeitpunkt der Kreditvermittlung bereits mit Beschluß des Handelsgerichtes Wien zu 6S 158/07p der Konkurs eröffnet worden sei.

Bei Kenntnis der fehlenden bzw. viel geringeren Sicherheit ( Lebensversicherung ), der

Insolvenz der Arbeitgeberin des Darlehensnehmers und der offensichtlichen Fälschung der Lohnzettel des Darlehensnehmers hätte [REDACTED] der Darlehensvergabe nicht zugestimmt.

Die Einhaltung der Interessenwahrungspflichten in Form der gründlichen Prüfung der Angaben eines vorgeschlagenen Kreditnehmers ist der beklagten Partei als Vermittler zumutbar und ist ihr damit der Schadenseintritt vorwerfbar.

Die beklagte Partei sei gemäß § 3 Abs 4 MaklerG schaderersatzpflichtig.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach.

Dem Kreditgeber [REDACTED] sei über das mit möglichen Kreditausfällen verbundene Risiko bereits 2007 umfassend informiert worden. Aus diesem Grunde sei ihm empfohlen worden, durch Vermittlung von bis zu 10 Kreditnehmern eine entsprechende Risikostreuung zu bewirken. Dies habe der Kläger abgelehnt.

Eine Behauptung oder Zusage, wonach der Kredit durch eine Lebensversicherung mit einem den Kreditbetrag übersteigenden Rückkaufswert gesichert wäre, sei niemals aufgestellt bzw abgegeben worden.

Bei der Bonitätsprüfung des Kredit- und Versicherungsnehmers [REDACTED] [REDACTED] sei mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen worden.

Die Selbstauskunft des Kreditnehmers sei eigenhändig und vollständig ausgefüllt und die Gehaltszettel der letzten drei Monate sei vorgelegt und auch eine Abfrage beim KSV 78 habe keine negativen Auskünfte erbracht.

Eine Verpflichtung des Beklagten, im Sinne einer Erfolgshaftung für einen vom Kläger drohenden Schaden einzustehen, kann daraus nicht abgeleitet werden

**Beweis wurde erhoben durch** Verlesung der vorgelegten Urkunden sowie durch Einvernahme von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (ON 16 Seite 1ff sowie ON 23 Seite 5ff), Mag. Thomas Haghofer (ON 19 Seite 1ff) [REDACTED] [REDACTED] (ON 19 Seite 4 ff), dem Beklagten (ON 19 Seite 8ff) sowie [REDACTED] [REDACTED] (ON 23 Seite 1ff).

**Demnach stehender folgender Sachverhalt fest:**

Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hatte mit einem Mitarbeiter der beklagten Partei, die eine „Vermögens- und Betriebsberatungskanzlei betreibt, zum ersten Mal Kontakt auf einer Messe Ende des Jahres 2007. Dort wurde ihm von einem Mitarbeiter der beklagten Partei, Herrn [REDACTED] die Möglichkeit angeboten, durch ein Kapitalanlagekonzept 6 % Zinsen pro Jahr zu

erwirtschaften, er solle jedoch an einem Vortrag teilnehmen, wo er genauere Informationen erhalten würde. Nach dem Vortrag, den der Beklagte hielt und bei dem über 50 Zuhörer anwesend war, wurde er von [REDACTED] [REDACTED] Mitarbeiterin der beklagten Partei, kontaktiert und schlug ihm diese einen Termin vor.. [REDACTED] [REDACTED] betreute in weiterer Folge [REDACTED]. Der Beklagte selbst hatte keinen direkten Kontakt zu [REDACTED].

Beim ersten der zwei Beratungstermine im Jänner 2008 in der Filiale des Beklagten am Schwedenplatz wurden [REDACTED] [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] verschiedene Finanzierungsmodelle vorgeschlagen. [REDACTED] machte der Mitarbeiterin [REDACTED] [REDACTED] jedoch klar, dass ihn nur das Privatdarlehen, das eine feste Verzinsung von jährlich 6 % Zinsen abwirft, interessieren würde. In weiterer Folge wurde das Angebot konkretisiert und ihm von [REDACTED] [REDACTED] versichert, dass es ein sicheres Produkt sei, da der Kredit durch eine Lebensversicherung, die im Zeitpunkt des Kreditabschlusses besteht, besichert sei. [REDACTED] [REDACTED] machte nicht die Zusicherung, daß der Kredit mit einem Rückkaufswert, der bereits im Zeitpunkt der Kreditvergabe über der Kreditsumme liege, besichert sei.. Bei diesem Termin präsentierte die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] die Möglichkeit, für ihn, als Darlehensgeber, Dritte, als Darlehensnehmer zu vermitteln. Frau [REDACTED] erklärte weiters, dass nur ab einem Mindestkapital von € 10 000 eine derartige Kapitalanlage vermittelt werden würde. Nicht festgestellt werden kann, ob [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] empfohlen hat, durch die Vermittlung von bis zu 10 Kreditnehmern eine entsprechende Risikostreuung zu bewirken. In weiterer Folge wurde dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] als Kreditnehmer vorgeschlagen, der vom Zeugen [REDACTED] der beklagten Partei vermittelt wurde. Der Zeuge [REDACTED] machte gegenüber der beklagten Partei den Eindruck, dass er bereits eine langjährige Geschäftsbeziehung zum Herrn [REDACTED] habe. Die beklagte Partei kannte [REDACTED] [REDACTED] nicht. [REDACTED] erkundigte sich daraufhin bei der Zeugin [REDACTED] nach der Bonität und dem Aufenthaltsstatus des Herrn [REDACTED] da der vorgeschlagene Kreditnehmer einen ausländischen Namen trägt. Nachdem ihm von [REDACTED] [REDACTED] versichert wurde, dass dieser ein zuverlässiger und langjähriger Kunde sei, und er auf die Angaben von [REDACTED] [REDACTED] vertraute, unterfertigte [REDACTED] am 10.1.2008 den angeschlossenen Kreditvermittlungsauftrag Beilage ./A., der einen Bestandteil der Feststellungen bildet. [REDACTED] [REDACTED] wurden jedoch keine Urkunden von Frau [REDACTED] vorgelegt und auch nicht die von ihr zugesicherte Lebensversicherung.

Am 25.1.2008 unterfertigte [REDACTED] [REDACTED] den angeschlossenen Kreditvermittlungsauftrag Beilage ./B., der einen Bestandteil der Feststellungen bildet, an den Beklagten und erteilte dem Beklagten den Auftrag, die Kreditvaluta von EUR 10.000,- auf sein Konto zu seinen Gunsten zu überweisen, und zwar unmittelbar, nachdem er dem Beklagten den Erlagschein für die Überweisung an die Versicherung übermittelt habe.

Am 31.1.2008 traf [REDACTED] den Mitarbeiter der beklagten Partei, Herrn [REDACTED] und unterzeichnet [REDACTED] ein Darlehensvertrag an Herrn [REDACTED] für einen Kredit in Höhe von € 10 000, der mit 6 % verzinst ist und am 28.2.2010 zur Rückzahlung fällig ist..Auf Nachfrage von [REDACTED] wurde ihm jedoch die Möglichkeit versagt, den Kreditnehmer persönlich kennenzulernen, da es mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden wäre und es sich bisher nicht bewährt hätte.

Daraufhin eröffnete [REDACTED] ein Konto bei der Volksbank Korneuburg auf seinen Namen. Mit einem vorgefertigten Erlagschein, geschrieben von Frau [REDACTED] überwies er die Kreditsumme. Am 1.2.2008 erteilte [REDACTED] der Volksbank den Auftrag, die Darlehensvaluta von € 10 000 auf das vom Kreditnehmer im oben genannten Kreditvermittlungsauftrag Beilage ./B bekanntgegebene Konto zu überweisen(Beilage ./C).

Mit Schreiben vom 8.2.2008 teilte die Finance Life Lebensversicherung AG [REDACTED] mit, dass Ansprüche aus der Versicherung des Herrn [REDACTED] zur Polizze-Nr.23159953 bis zu einer Leistung von € 8 653,68 zu seinen Gunsten verpfändet sind (Beilage ./D).

Mit Schreiben vom 22.4.2008 informierte die Finance Life Lebensversicherung AG, jene Versicherung, wo Herr [REDACTED] die Lebensversicherung abgeschlossen hat, [REDACTED] das zu der Lebensversicherung des Versicherungsnehmers [REDACTED] ein Beitragsrückstand in Höhe von € 524,10 besteht. Es handle sich dabei um eine Vorschreibung für Prämien vom 1.3.2008 bis 1.5.2008. In einem weiteren Schreiben vom 19.12.2008 wurde [REDACTED] über einen Beitragsrückstand zur Lebensversicherung des Herrn [REDACTED] in Höhe von € 2 274,10 für den Beitragszeitraum 1.4.2008 bis 1.1.2009 informiert (Beilage ./E). Er informierte daraufhin die Zeugin [REDACTED] die ihm mitteilte, dass aufgrund einer falschen Schreibweise des Namens die Beträge von Herrn [REDACTED] auf ein anderes Konto zugeordnet worden sind.

Auf weiteres Nachfragen erhielt [REDACTED] daraufhin die Information, dass daß der Versicherungsbeginn dieser Lebensversicherung des Kreditnehmers [REDACTED] erst der 1.3.2008 ( Beilage ./J).somit ein Zeitpunkt nach der Kreditvergabe- war. Zusätzlich bekam er eine Kopie des Schreibens der Versicherung an den Darlehensnehmer vom 15.5.2009, wo vermerkt war, dass der Betreuer der Lebensversicherung „Mag. Johannes Steiner, sei (Beilage ./J).

Da der Kreditnehmer Herr [REDACTED] weiterhin nicht zahlte, fand am 8.9.2008 in der Filiale Leobendorf der beklagten Partei ein Besprechungstermin statt, an dem die beklagte Partei, [REDACTED] und die Zeugin [REDACTED] anwesend waren.Dies war der erste direkte Kontakt zwischen [REDACTED] und dem Beklagten. Dabei wurde [REDACTED] mitgeteilt, dass Herr [REDACTED]

sich nicht mehr im Inland befände (Beilage ./H) und es notwendig sei, mit Hilfe eines Anwaltes gegen den Kreditnehmer vorzugehen, dessen Kosten von der beklagten Partei übernommen werden würden.

In weiterer Folge informierte sich [REDACTED] bei diversen Behörden und Institutionen direkt über die beklagte Partei, ua bei Mag.Thomas Haghofer vom BM für Arbeit und Soziales und Konsumentenschutz, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit direkt beim Beklagten intervenierte, mit der Absicht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Letztendlich kam es zu keiner Einigung.

Der rechtsfreundliche Vertreter von [REDACTED] forderte die beklagte Partei mit Schreiben vom 6.3.2009 auf, alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zu übermitteln. [REDACTED] erhielt daraufhin die Selbstauskunft des Darlehensnehmers, datiert mit 25.1.2008 (Beilage ./G), weiters die vom Kreditnehmer [REDACTED] vorgelegten Lohnzettel für die Monate Oktober bis Dezember 2007 (Beilage ./1 bis ./3) und eine Auskunft des Kreditschutzverbandes KSV 1870 über den Herrn [REDACTED] nicht jedoch über den angegebenen Arbeitgeber des Darlehensnehmers (Beilage ./4). Festgestellt wird, dass in der Selbstauskunft des Darlehensnehmers der Arbeitsgeber mit ASSE bezeichnet wird, in den Lohnzetteln steht hingegen ASEE GmbH geschrieben, über die bereits am 7.12.2007 mit Beschluss des HG Wien zu 6S 158/07p das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Beilage ./F).

Hätte [REDACTED] im Zeitpunkt des Kreditabschlusses mit [REDACTED] [REDACTED] über diese angeführten Umstände, nämlich fehlende Sicherheit durch eine Lebensversicherung, Insolvenz der Arbeitgeberin des Kreditnehmers, offensichtlich falsche Lohnzetteln des Kreditnehmers, Bescheid gewußt, hätte er keinen Kredit mit [REDACTED] [REDACTED] abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 8.9.2009 stellte [REDACTED] das Darlehen fällig und kündigte den Darlehensvertrag. (Beilage ./I).

Diese Feststellungen beruhen auf nachstehender Beweiswürdigung:

Das Gericht folgt hinsichtlich dem Ablauf der Geschehnisse weitestgehend der sehr genauen und wahrheitsgemäßen Aussage von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die ihre Deckung in den bei den Feststellungen zitierten unbedenklich erscheinenden Urkunden findet.

[REDACTED] vermittelte einen sehr um Aufklärung und Wahrheitsfindung bemühten Eindruck ,der nur in wenigen noch auszuführenden Punkten ein wenig „wahrheitsüberschießend“ war:

[REDACTED] schilderte sehr überzeugend und nahezu akribisch den Ablauf der Geschehnisse, von der ersten Kontaktaufnahme mit einem Mitarbeiter des Beklagten auf einer Messe Ende

2007 bis seinen „Rekonstruktionsbemühungen“ nach den Nichtzahlungen durch den Kreditnehmer [REDACTED]

In den wesentlichen Teilen wird der Wahrheitsgehalt seiner Ausführungen durch die Aussage der auch glaubwürdig erscheinenden Zeugin [REDACTED] untermauert.

So deckt sich die Aussage von [REDACTED] und [REDACTED] daß [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] versichert habe, daß eine Lebensversicherung des Kreditnehmers zugunsten des Kreditgebers verpfändet wird und daher als Sicherheit dient

In einem wesentlichen Punkt ist die Aussage von [REDACTED] jedoch überzeugender als die Aussage von [REDACTED]

In seiner ersten gerichtlichen Einvernahme am 30.9.2010 führt [REDACTED] aus,daß [REDACTED] ihm zugesichert habe,daß der Kredit mit einer Lebensversicherung besichert sei,deren Rückkaufswert bereits im Zeitpunkt des Darlehensvertrages höher sei als die Kreditsumme ( ON 16 Seite 2).

[REDACTED] führte hingegen sehr überzeugend aus,daß sie bei keiner der Lebensversicherungen den Rückkaufswert kenne und daher so eine Zusage gar nicht machen könne ( ON 23 Seite 4).

In seiner ergänzenden Einvernahme am 24.2.2011 „schwächte“ [REDACTED] über Vorhalt der Aussage von [REDACTED] seine diesbezügliche Aussage insofern ab,als er wörtlich sagte:

„ Sie wollte mir das sicher so vermitteln,die Frau [REDACTED] Ich habe das so geglaubt.Ich glaube auch,daß sie das so wörtlich gesagt hat....Das Gespräch ist so abgelaufen,dass es aus dem Sinn des Gespräches sicher war,das es für das Darlehen eine bestehende Lebensversicherung gibt ( ON 23 Seite 5).

Diesbezüglich folgt daher das Gericht der Aussage von [REDACTED] Im übrigen war jedoch die Aussage von [REDACTED] von großer Überzeugungskraft und konnte sie daher den Feststellungen zugrundegelegt werden

Hinsichtlich dem Vorbringen des Beklagten,daß [REDACTED] eine Risikostreuung durch Vermittlung von bis zu 10 Kreditnehmern empfohlen wurde, sieht sich das Gericht zu einer Negativfeststellung gezwungen,weil sich aus den entscheidenden Aussagen von [REDACTED] und [REDACTED] diesbezüglich nichts Konkretes ableiten läßt. Die allgemeinen Ausführungen des Beklagten zu diesem Beweispunkt geben keine Wahrnehmung wieder,da der Beklagte bei der Anbahnung des Kreditgeschäftes unstrittigerweise keinen direkten Kontakt zu [REDACTED] hatte.

Der Beklagte selber konnte daher zur Entstehungsgeschichte der Kreditvermittlung nichts Entscheidendes aussagen, da er nach seiner eigenen Aussage „ bei keiner der Beratungsgespräche anwesend war“ ( ON 19 Seite 9). „ [REDACTED] [REDACTED] hat die Beratungsgespräche geführt.“ und „ Das erste Mal habe ich den Herrn [REDACTED] gesehen in Leobendorf bei Korneuburg, das war im September 2008.“)

Seine allgemeinen Ausführungen über seinen Unternehmenszweig und die Produkte, die er anbietet, tragen wenig bei der Ermittlung des Sachverhaltes bei, da wesentlich ist, wie die Beratungsgespräche zwischen [REDACTED] und seiner Mitarbeiterin [REDACTED] [REDACTED] verlaufen sind. So trägt seine Aussage „die Frau [REDACTED] hat keine Sicherheiten anzubieten gehabt, ob sie das gemacht hat, wäre eine richterliche Beweiswürdigung“ ( ON 19 Seite 11) wenig zur Wahrheitsfindung bei, da dies keine unmittelbare Wahrnehmungen sind.

Von Relevanz sind jedoch seine Aussagen über die Lebensversicherung und ihren Zweck als Besicherung ( „ Die Lebensversicherung hat nichts zu tun gehabt mit der Kreditvermittlung“ ( ON 19 Seite 10), sowie über die unterlassene Überprüfung des Dienstgebers des Kreditnehmers („ ich habe nicht angefragt beim Kreditschutzverband, ob die Dienstgeberfirma des Herrn [REDACTED] nämlich die ASEE GmbH in Konkurs ist“ ON 19 Seite 12) sowie dem Umstand, daß der den Kreditnehmer [REDACTED] [REDACTED] gar nicht kannte ( „ ich habe den Herrn [REDACTED] nie gesehen“ Seite 16).

Sie werfen ein bezeichnendes Bild auf die Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten durch den Beklagten bei der Vermittlung der Kredite. Diesbezüglich wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

Entscheidend ist seine Aussage auch, wenn er anführt, daß „ Herr [REDACTED] über uns zwei Sachen abgeschlossen habe, erstens einmal über EUR 10.000 einen Kreditvermittlungsauftrag „ und unabhängig davon“ „ der Abschluss einer Zukunftsvorsorge .... mit Beginn 1.3.2008“ ON 19 Seite 10).

Demzufolge ist in klarer Weise abzuleiten, daß der Beklagte in keiner Weise an eine Besicherung des Kredites von [REDACTED] dachte und die diesbezüglichen Zusicherungen seiner Mitarbeiterin [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] völlig falsch waren .

Der Beklagte versucht in seiner Aussage, die „ Verantwortung“ für die fehlende Bonität des Kreditnehmers auf den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] „ abzuschieben“:

„ Wir haben damals schon gesagt, daß uns der Herr [REDACTED] äußerst suspekt ist, Es war so, daß beim Großteil der Fälle, die Herr [REDACTED] vermittelt hat, „linke“ Sachen dabei waren. Das habe ich in 41 Jahren Berufstätigkeit noch nicht erlebt ( ON 19 Seite 10).

Ein bezeichnendes Bild für die fehlende Sorgsamkeit des Beklagten zur Überprüfung der Bonität der Kreditnehmer spiegelt auch die folgende Aussage des Beklagten wieder: „ Man

geht ja nicht davon aus, dass der Herr [REDACTED] eigenhändige Unterlagen bringt, die offensichtlich gefälscht sind. Der Herr [REDACTED] musste wissen, ob er bei der Firma ASEE beschäftigt ist oder nicht, wenn das ein- oder zweimal passiert, dem Herrn [REDACTED] bei der Kreditvermittlung, aber das ist bei 2 Drittel der Vermittlungen passiert „ „Ich gebe an, für mich war der Eindruck, dass der Herr [REDACTED] Leute gebracht hat, die er viele Jahre betreut hat „(ON 19 Seite 13).

Der genannte Zeuge [REDACTED] [REDACTED] der bei Gericht einen bemerkenswert eigentümlichen Eindruck hinterließ, konnte mit seiner Aussage wenig zur Wahrheitsfindung dieses Streitfalles beitragen .

#### RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die klagende Partei wendete rechtlich ein, dass die beklagte Partei im Zuge der Anbahnung des Kreditvermittlungsauftrages diverse vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt habe:

Nach hM wird das Bestehen vorvertraglicher Pflichten damit begründet, dass mögliche Geschäftspartner schon mit der Aufnahme eines Kontaktes zu geschäftlichen Zwecken in ein beiderseitiges Schuldverhältnis treten, das sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme bei der Vorbereitung und beim Abschluss des Geschäftes verpflichtet. Nach stRspr des OGH gehört hierzu insb die Haftung wegen mangelhafter Aufklärung. Die Frage, bezüglich welcher Elemente eine Aufklärungspflicht besteht, lässt sich nicht genau beantworten. In der Judikatur wurde ausgesprochen, dass keine allgemeine Rechtspflicht besteht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine EntschlieÙung einen Einfluss haben können, dass eine solche Pflicht aber dann zu bejahen ist, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten durfte (vgl SZ 52/22, SZ 59/193; ZVR 2005/97). Bei bankähnlichen Geschäften, auch bei Kreditvermittlungen, reichen die Aufklärungspflichten jedoch umso weiter, je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde ist (vgl OGH 7 Ob 104/08g).

Im hiesigen Verfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht die beklagte Partei selbst im vorvertraglichen Bereich tätig war, sondern dessen Kooperationspartnerin, die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] sowie der Zeuge [REDACTED]. Wie bereits festgestellt wurde, war die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] im Namen der beklagten Partei tätig, vermittelte für ihn diverse Aufträge und betreute [REDACTED] vor Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages. Der Zeuge [REDACTED] verschaffte der beklagten Partei die gehörigen Informationen über den Darlehensnehmer, [REDACTED] [REDACTED]. In rechtlicher Hinsicht ist somit deren Verhalten im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung gem § 1313a ABGB der beklagten Partei zuzurechnen, da nach stRspr des OGH Erfüllungsgehilfe eine Person ist, deren sich der Geschäftsherr (=die beklagte Partei) zur Erfüllung bedient. Erfüllungsgehilfe ist nicht nur derjenige, dessen sich

der Geschäftsherr zur Erfüllung, sondern auch derjenige, dessen er sich bei der Erfüllung, also bei den nötigen Vorbereitungen, insb Informationsbeschaffung bedient, wobei allerdings die Vorbereitungshandlungen einen Teil der Erfüllungshandlungen bilden (vgl JBI 1972,609). Bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet die beklagte Partei somit gegenüber dem Geschäftspartner, wie für eigenes Verschulden. Im Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner, dem Zeugen [REDACTED] und dem Geschäftsherrn, der beklagten Partei, spielt es somit keine Rolle, ob der Erfüllungsgehilfe auftragswidrig gehandelt oder nicht. Weiters ist es unbedeutend, ob der Zeuge [REDACTED] die Informationen gefälscht hat oder nicht. Gegenüber Dritten haftet die beklagte Partei im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung wie für eigenes Verschulden.

Im konkreten Fall wurde die beklagte Partei, Mag. Johannes Steiner als Kreditvermittler und somit als Makler tätig. Nach der Rspr des OGH sind Kreditvermittler Zivilmakler und unterliegen dem Anwendungsbereich des Maklergesetzes (vgl OGH 4 Ob 220/01h). Gem § 3 Abs 1 MaklerG hat der Makler die Interessen des Auftraggebers redlich und sorgfältig zu wahren. Sämtliche von § 3 MaklerG erfassten Pflichten sind Sorgfaltsverbindlichkeiten im Sinn der herrschenden Terminologie (vgl RV, 2 BlgNR 20. GP, 18; Fromherz aaO Rz 48 zu § 3 MaklerG).

Makler sind Sachverständige iSd § 1299 ABGB (vgl 1 Ob 372/97f; ecolx 1995, 799; immolex 2006,11). Es gelten daher für sie genau dieselben Kriterien wie für andere rechtsberatende Berufe und sind gegenüber dem in § 1297 ABGB normierten „allgemeinen Sorgfaltsmaßstab“ dem höheren der §§1299 ff ABGB unterworfen. Der Maßstab der Diligenzpflicht des § 1299 ABGB ist die übliche – generell höher anzusetzende – Sorgfalt jener Personen, die derartige Tätigkeiten ausüben. An die vom Sachverständigen verlangten Fähigkeiten und Kenntnisse ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich in aller Regel nach dem Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe (vgl JBI 1985, 625).

Die klagende Partei wendete im Wesentlichen ein, dass der Zeuge [REDACTED] bei Kenntnis der fehlenden bzw zu geringen Sicherheit (Lebensversicherung), der Insolvenz des Arbeitgebers des Darlehensnehmers und der offensichtlichen Fälschung der Lohnzettel des Darlehensnehmers der Darlehensvergabe mit Sicherheit nicht zugestimmt hätte. Zu diesem Einwand ist folgendes aufzuführen:

Nach der Rspr des OGH ist der Makler nur dann nicht zu Nachforschungen verpflichtet, wenn er an der Richtigkeit einer Information nicht zu zweifeln hat. Weiters darf er nicht den Eindruck erwecken, er habe den Wahrheitsgehalt überprüft. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Dienstgeber in der Selbstauskunft und auf den Lohnzetteln unterschiedlich geschrieben wurde. Allein diese Tatsache hätte bei der beklagten Partei den Eindruck erwecken müssen, Nachforschungen anzustellen. Dies wurde jedoch unterlassen.

Dabei wäre der beklagten Partei aufgefallen, dass sich der angegebene Arbeitgeber im Konkurs befindet. Weiters wurde ██████ vermittelt, dass Herr █████ ein langjähriger und zuverlässiger Kunde sei.

Der Makler ist verpflichtet über alle wesentlichen Umstände für das zu vermittelnde Geschäft aufzuklären und sie wohl auch selbst zu beschaffen. Hierzu hätte auch gehört, █████ zu informieren, dass die Lebensversicherung erst nach der Kreditvergabe abgeschlossen wurde. Der Makler verletzt seine Pflichten nicht nur dann, wenn er den Auftraggeber nicht aufklärt, sondern auch dann, wenn seine Angaben nicht richtig oder aufgrund ihrer Unvollständigkeit missverständlich sind (vgl OGH 4 Ob 8/02h; immolex 2002,21). Wie sich aus den Feststellungen ergibt, waren die Angaben am Lohnzettel und der Selbstauskunft offensichtlich falsch. Die beklagte Partei hat somit auch hinsichtlich dessen ihre Pflichten verletzt.

Da über für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentliche Umstände zu informieren sind, müssen allenfalls erforderliche Erkundigungen vom Makler eingeholt werden, bevor der auftraggebende Nachfrager eine Vertragserklärung in Bezug auf das zu vermittelnde Geschäft abgibt. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die beklagte Partei einzig eine Auskunft beim Kreditschutzverband über den Kreditnehmer einholte. Weitere Nachforschungen wurden seitens der beklagten Partei nicht angestellt.

In Summe ergibt sich somit, dass die beklagte Partei bei Aufwendung der gehörigen und der geforderten Sorgfalt nach der Rspr des OGH, Nachforschungen hinsichtlich des angegebenen Arbeitgebers des Darlehensnehmers anstellen und weitere Auskünfte einholen hätte müssen. Weiters ist die beklagte Partei nicht ihrer Aufklärungspflicht nachgekommen, da █████ nicht mitgeteilt wurde, dass die Lebensversicherung erst nach der Kreditvergabe abgeschlossen wurde. Des Weiteren waren die Angaben auf den vorgelegten Urkunden (Lohnzettel und Selbstauskunft) für die Kreditvermittlung offensichtlich falsch.

Gem § 3 Abs 4 MaklerG ist die beklagte Partei somit schadenersatzpflichtig.

Diesen Schadenersatzanspruch hat █████ an die klagende Partei zur gerichtlichen Geltendmachung gem § 502 Abs 3 Z 5 ZPO abgetreten.

Davon ausgehend kann dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO, da die klagende Partei zur Gänze obsiegt hat. Die Einwendung der beklagten Partei ist gerechtfertigt: Hätte die klagende Partei die Klage gleich beim erkennenden Gericht eingebracht, wäre der Rekurs gegen den

Zurückweisungsbeschluß und der Überweisungsantrag vom 1.12.2009 nicht notwendig gewesen. Die Kostennote der klagenden Partei ist daher um diese Position zu kürzen.

---

**Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 19**  
**Wien, 11. August 2011**  
**Mag. Wolfram Lentner, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG